

**Zeitschrift:** Schweizer Textilien [Deutsche Ausgabe]  
**Herausgeber:** Schweizerische Zentrale für Handelsförderung  
**Band:** - (1958)  
**Heft:** 3

**Artikel:** 5. Internationaler Kongress der Wirkerei- und Stickerei-Industrie  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-792860>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 04.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## 5. Internationaler Kongress der Wirkerei- und Strickerei-Industrie



Réception au château de Heidegg sur le lac de Baldegg.  
Reception at Heidegg Castle on Lake Baldegg.  
Recepción en el castillo de Heidegg sobre el lago de Baldegg.  
Empfang im Schloss Heidegg am Baldeggsee.

Diese wichtige Tagung, die unter dem Ehrenvorsitz des Schweizerischen Bundespräsidenten, Dr. Thomas Holenstein, stand, ist vom 12. zum 14. Juni 1958 in Luzern abgehalten worden. Die Sitzungen wurden durch Herrn Ch. R. Ronus (Handschin & Ronus « Hanro », Liestal) geleitet. Neben schweizerischen Wirkerei- und Strickereiindustriellen nahmen Delegierte aus zwölf Ländern, nämlich Deutschland (Bundesrepublik und « Land » Berlin), Österreich, Belgien, Dänemark, den Vereinigten Staaten, Finnland, Frankreich, Grossbritannien, Italien, Norwegen, den Niederlanden und Schweden daran teil.

Das Programm des Kongresses war nicht überaus

beladen; das erlaubte es, das Interesse auf die Punkte zu konzentrieren, die auf der Tagesordnung standen und unter denen wir die Fragen der Kollektivwerbung, der Qualitätskontrolle in den Wirkerei- und Strickerei-Industrien und die Ausdehnung der internationalen Statistik oben an standen. Dabei hob der Referent, Herr H. Kennewell (GB) hervor, dass eine ausgedehntere statistische Unterscheidung der Wirkerei- und Strickerei-erzeugnisse ermöglichen würde, die Produktion und den Verbrauch besser kennen zu lernen und daher die Bedürfnisse des Marktes genauer festzustellen. Die Kongressteilnehmer hörten ebenfalls die Ausführungen von Herrn Professor A. Bosshardt, Direktor des Exportverbandes der schweiz. Bekleidungsindustrie (Zürich) an über die « Auswirkungen des Gemeinsamen Marktes und der Freihandelszone auf die europäische Wirkerei- und Strickerei-Industrie », wie auch eine lebendige Darbietung von Professor H. Rieben (Lausanne) über « Die Integration von Europa ». Das wichtigste Ergebnis des Kongresses war aber zweifelsohne die Annahme eines « Kodex des loyalen Geschäftsgebarens », auf den wir anschliessend zurückkommen werden.

Der 5. Internationale Kongress der Wirkerei- und Strickerei-Industrie war durch ein besonders dafür gebildetes Komitee aus den Reihen des Schweiz. Wirkereiverbands ausgezeichnet organisiert worden, ein Programm für die Damen, Empfänge und Unterhaltungsabend sowie ein netter Lunch für die Presse trugen zum vollen Gelingen bei.

### *Der „Kodex des loyalen Geschäftsgebarens“*

Das grösste Verdienst des 5. Kongresses der Internationalen Wirkerei- und Strickerei-Industrie besteht darin, dass er am 12. Juni 1958 einen « Kodex des loyalen Geschäftsgebarens » angenommen hat. Dieser war von langer Hand durch die Berufsorganisationen der interessierten Länder (die oben erwähnten ohne die USA) vorbereitet worden; die USA waren am Kongress nur durch Beobachter vertreten. Bemerkenswert war der Geist der Zusammenarbeit, den die zwölf nationalen Vereinigungen mit der Gutheissung der gemeinsamen Regeln unter Beweis stellten; denn sie waren dadurch gezwungen, auf verschiedene Sonderinteressen zugunsten des Gemeinwohls zu verzichten.

Dieser in französischer, englischer und deutscher Sprache verfasste Kodex bedeutet ein wertvolles Hilfsmittel für die Wirkerei- und Strickerei-Industrie sowie für den Handel, was man beim Lesen von Art. 2 feststellt:

« Zum Schutze des Herstellers, des Kaufmanns und des Verbrauchers haben daher die nationalen Spitzenverbände der Fabrikanten von Wirk- und Strickwaren handelsübliche Begriffe, sowie handelsübliche Regeln für ihre richtige Anwendung zusammengestellt ».

Der erste Teil des Kodex enthält die Erklärung der handelsüblichen Begriffe, und der zweite umschreibt die Bedingungen ihrer genauen Anwendung. Diese Begriffe und Regeln sind im geschäftlichen Verkehr aller Stufen



*De g. à d./v. l. n. r. :* Dr A.C. Jas, chef de la délégation néerlandaise / Leiter der niederländischen Delegation. — Dr W. Staehelin, Zurich, conseiller juridique de l'Assoc. suisse des fabricants de bonneterie / Rechtsberater des schw. Wirkereivereins. — M. Ch.A. Ronus, Liestal, président d'honneur de l'Assoc. suisse des fabricants de bonneterie / Ehrenpräsident des schw. Wirkereivereins.



*De d. à g./v. r. n. l. :* Mme Marina Staehelin, Zurich. — Dr P. Giezendanner, Zurich, directeur de l'organisation de protection du crédit de l'industrie textile / Geschäftsführer der Kreditschutzorganisation der Textilindustrie. — Prof. E. Häyrinen, Helsinki, prof. au Polytechnicum / Prof. an der Technischen Hochschule.

anwendbar, insbesondere bei der Bezeichnung der Waren und bei allen Formen der Werbung. Welches auch immer die von gewissen nationalen Verbänden formulierten Vorbehalte wegen gesetzlicher Bestimmungen sind (die jedoch nur auf Eigenproduktion und Import in dem

betreffenden Land Anwendung finden können), so kann doch gesagt werden, dass die Anerkennung der gemeinsamen Regeln einen grossen Schritt nach vorne bedeutet. Die bestehende Verwirrung in bezug auf die Bezeichnungen des Materials und der Qualität kommt nirgends dem Verbraucher zugute; dank der Klugheit der nationalen Organisationen wohnen wir bestimmt einer Vereinfachung der technischen und kaufmännischen Terminologie bei, aus welcher nicht zuletzt die Fabrikanten und der Handel Nutzen ziehen werden. Diese entscheidende Massnahme ist um so mehr zu begrüssen, als es sich um einen Anfang handelt, und der grundsätzliche Beschluss wird lange und weithin wirksam sein. Der Kodex erklärt nämlich in Art. 7: «Die nationalen Spitzenverbände der genannten Länder werden gemeinsam von Zeit zu Zeit prüfen, ob Abänderungen oder Erweiterungen notwendig sind».

Der «Code of Fair Trading» enthält keine Kartellabmachungen und verbindliche Vorschriften, sondern lediglich Richtlinien. Die Ehrenhaftigkeit der unterzeichnenden nationalen Verbände und ihrer Mitglieder ist die einzige Garantie für die Einhaltung der Grundsätze. Sanktionen sind keine vorgesehen. Wer gegen die festgelegten Begriffe und Handelsusancen verstösst, qualifiziert sich als unfairen Geschäftsmann. Es ist denkbar, dass in künftigen Prozessen über unlauteren Wettbewerb der Kodex auch durch die nationalen Gerichte zur Auslegung von Handelsbegriffen und Handelsusancen konsultiert wird.



*De d. à g./v. r. n. l. :* M. et Mme Pelet, «La Maille S.A.», Lausanne. — Mme S. Volet, Lausanne, service de presse de l'Assoc. suisse des fabricants de bonneterie / Pressedienst des schw. Wirkereivereins.

*De g. à d./v. l. n. r. :* M. et Mme U. Reber, «Victor Tanner A.G.», Saint-Gall. — Mme Larsen.

Photos Paul Weber, Lucerne